



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.308
Eingereicht am:	09.09.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	239/2021 vom 24. Februar 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

## Wo bleibt die Würde verhüllter Mädchen?

Seit Anfang Schulbeginn im August gibt es in mehreren Primarschulen und Kindertagesstätten im Kanton Bern zum Teil sehr, sehr junge Mädchen, die lange Schleier tragen, die einen Teil ihres Kopfes verdecken. Sie tragen bodenlange Kleider, die für ihr Alter unangemessen sind. Fragt man sie, erfährt man, dass sie das nicht freiwillig tun.

Im Wissen, dass der Kanton Bern kein laizistischer Kanton ist, und ohne Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer kulturellen Gebräuche irgendwie diskriminieren zu wollen, müssen sich die zuständigen Behörden dennoch folgende Fragen gefallen lassen:

1. Können die Schulbehörden abschätzen, wie viele kleine Mädchen die Volksschule und öffentliche Kindertagesstätten mit Schleier und islamischer Kleidung besuchen?
2. Sind die Schulbehörden nicht auch der Ansicht, dass diese kleinen Mädchen in diesem jungen Alter noch nicht unbedingt fähig sind, selbst zu entscheiden?
3. Geben die Schulbehörden den Lehrkräften, die mit solchen Situationen konfrontiert sind, Empfehlungen ab?
4. Sind die Schulbehörden in der Lage, die Mädchen, ihr Umfeld, Eltern von Schülerinnen und Schülern oder andere Schülerinnen und Schüler, die sich um die Mädchen Sorgen machen, zu unterstützen?
5. Sind die Schulbehörden nicht der Ansicht, dass ein Schleierzwang für Mädchen, die zu jung sind, um selbst zu entscheiden, dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann widerspricht, da Mädchen so von klein auf in eine Art Unterwerfung gezwungen werden?



## Antwort des Regierungsrates

Die Freiheit des Individuums lässt im Rahmen unserer Rechtsordnung eine Vielzahl von Lebensentwürfen zu. Die Kleidung der Schülerinnen und Schüler liegt in der Verantwortung der Eltern. Der Kanton Bern hat für Schulen keine Bekleidungs- oder ähnliche Vorschriften erlassen. Schülerinnen und Schüler dürfen deshalb auch im Herkunftsland der Eltern gebräuchliche Kleidung tragen. Für die Bekleidung im Unterricht gilt, dass sie sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll; d.h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen. Die Schulen beurteilen den Einzelfall unter Einbezug der konkreten Schul- und Familiensituation.

### Zur Frage 1

Die Schulbehörden können nicht abschätzen, wie viele kleine Mädchen die Volksschule und öffentliche Kindertagesstätten mit Schleier und islamischer Kleidung besuchen. Es werden keine systematischen Umfragen zu Bekleidungsfragen bei den einzelnen Schulen durchgeführt.

### Zur Frage 2

Gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch haben die Eltern «das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen» (ZGB Art. 302). Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) des Bundes, das kantonbernische Integrationsgesetz (IntG) sowie das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) fordern die Integration seitens der ausländischen Bevölkerung ein und setzen auf deren entsprechenden Willen, die verfassungsrechtlichen Werte der Schweiz zu leben.

### Zur Frage 3

Gemäss Volksschulgesetz unterstützt die Volksschule die Familie in der Erziehung der Kinder. Sie fördert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und schützt ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität. Die Volksschule sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen. Dabei kommt der Elternarbeit eine hohe Bedeutung zu. Im direkten Gespräch können Lehrpersonen Informationen vermitteln und einholen und die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit legen.

Das Kindeswohl ist Leitmotiv bei allen wesentlichen Fragen zu Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Lehrpersonen und Betreuende in Tagesstrukturen sind in der Verantwortung, die Ihnen anvertrauten Kinder aufmerksam zu beobachten. Wenn es Hinweise auf bedenkliche Entwicklungen gibt, müssen sie mit den Eltern reden und allenfalls auch Fachstellen beiziehen.

### Zur Frage 4

Als einen der präferierten Orte der Integration legt das AIG (Art. 54) die "vorschulischen, schulischen und ausserschulischen Betreuungs- und Bildungsangebote fest". Die Bildungs- und Kulturdirektion hat bei der Integration der ausländischen Bevölkerung eine sehr wichtige und aktive Rolle und wird bei der Integration von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und den weiteren Direktionen unterstützt, wie es die kantonbernischen Rechtsgrundlagen vorsehen.

Sowohl Kinder als auch Eltern und Lehrpersonen können sich an die Schulsozialarbeit wenden. Erwachsene wie auch Kinder und Jugendliche können sich an die Erziehungsberatung wenden. Beide Anlaufstellen können bei Bedarf weitere Fachpersonen zur Beratung beiziehen oder die Unterstützungssuchenden an entsprechende Fachstellen weitervermitteln.

### **Zur Frage 5**

Der Regierungsrat kennt die Motive der einzelnen Familien für die Kleiderwahl ihrer Kinder nicht. Diese dürften vielschichtig sein. Wie auch das Bundesgericht festgehalten hat, schliesst das Tragen des islamischen Kopftuches eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie nicht von vornherein aus. Eine isolierte Betrachtungsweise ist in diesem Zusammenhang weder zielführend noch hilfreich.

Verteiler

– Grosser Rat